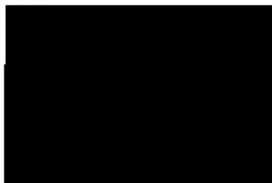


# Amt Löcknitz-Penkun

Der Amtsvorsteher

Amt Löcknitz-Penkun • Chausseestr.30 • PF 9 • 17321 Löcknitz



Amt:  
Einwohnermeldeamt

Sachbearbeiter:	Zimmer:
	17

Telefon: (039754) 50-100	Durchwahl:
Telefax: (039754) 50-148	50-117

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de

Bankverbindung: Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE35 1505 0400 3410 0000 61

BIC: NOLADE21PSW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

31.08.2021, #225683

Mein Zeichen

Datum

21.09.2021

## Zwischennachricht zu Ihrem Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) vom 28.07.2021

Anzahl festgestellter Parkvergehen im I. + II Quartal 2021

Sehr geehrter Herr ,

Ihre Anfrage nach dem IFG M-V liegt mir zur weiteren Bearbeitung vor.

Sie bitten um Übersendung von Unterlagen zur Anzahl der geahndeten Parkvergehen, die genauen Datums- und Ortsangaben sowie der jeweilige Verfahrensstand per Stand 15.07.2021 in 17329 Krackow OT Lebehn.

Aufgrund des Umfangs Ihrer Anfrage, welche mit erheblichen Rechercheaufwand verbunden ist, ist eine Fristverlängerung gem. § 11 Abs. 2 IFG-M-V unumgänglich. Eine Beantwortung wird bis zum 28.10.2021 erfolgen.

Die Verfahren werden überwiegend über ein Ordnungswidrigkeits-Programm geführt. Die von Ihnen gewünschte statistische Erhebung lässt sich technisch jedoch nicht einfach zusammentragen. Sofern Verfahren abgeschlossen sind, könnten diese beispielsweise bereits archiviert worden sein.

Es muss demnach, um Ihrer Auskunft gerecht zu werden, jeder Fall und jede Akte separat angeschaut und statistisch zusammengetragen werden.

Zudem dürfen gem. § 7 IFG M-V durch das Bekanntwerden der Informationen keine personenbezogenen Daten offenbart werden. Das bedeutet, es muss für jeden Einzelfall geprüft werden, ob die personenbezogenen Informationen abgetrennt, oder geschwärzt werden können.

Für Ihre Anfrage besteht die Schwierigkeit, dass es sich um ein sehr eingeschränktes lokales Gebiet handelt, wo schnell Rückschlüsse zwischen jeweiligen Parkvergehen und personenbezogenen Informationen getroffen werden können.

Anfrage bzgl. entstehender Kosten

§ 13 Abs. 1 IFG M-V regelt die Kostenerhebungspflicht. Wobei sich die Höhe der Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 IFGKostVO M-V bemisst.

Kostenzusammensetzung gemäß Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Teil A		
Auskünfte nach 1.3 bzw. Herausgabe nach 2.2	je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
Teil B		
Kopien nach 1.1	Je DIN A4-Kopie	0,10 €
Computerausdrucke nach 1.5	Je Computerausdruck bis 50 Seiten, danach je Seite wie 1.1	2,50 €

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Haupt- und Ordnungsamtsleiterin

**Amt Löcknitz-Penkun**  
Chausseestr. 30  
17321 Löcknitz



Deutsche Post   
FR 23.09.21 0,80

3D 1000 2D31  
00 0010 FA11

EINGEGANGEN AM 27. SEP. 2021

 Soennecken

GO

